

Begriffsbestimmung: Flüchtling, Asylbewerber, Geduldete, DÜ-Fall

1. Flüchtling

Mit dem Begriff Flüchtling werden allgemein die Menschen bezeichnet, die ihr Heimatland aus einer durch sie so wahrgenommenen Notsituation verlassen, um in einem anderen Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, zu verbleiben.

Diese Begriffsbezeichnung ist damit so lange auf diese Personen anwendbar, solange sie sich aus diesem Grund außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten.

Diese Begriffsdefinition ergibt sich nicht aus dem Ausländer- oder Asylrecht.

Im ausländerrechtlichen Kontext wird als Flüchtling die Person bezeichnet, die eine Anerkennung nach 2. (Tabelle) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten hat bzw. allgemeiner die Person, die eine positive Entscheidung zu ihrem Asylbegehren durch das BAMF erhalten hat.

2. Asylbewerber

Wer in Deutschland einen Asylantrag stellt, besitzt ab diesem Zeitpunkt den Status: Asylbewerber.

Im Rahmen des Asylantrages prüft das BAMF nicht nur die Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16a GG) sondern auch, ob die Voraussetzungen zu einer anderen positiven Entscheidung vorliegen.

Nach einer positiven Entscheidung des BAMF erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis entsprechend seiner Anerkennung.

Nach dem nationalen Asylrecht sind folgende positiven Entscheidungen zur Flüchtlingsanerkennung des BAMF möglich:

Bezeichnung der = Positiv- entscheidung BAMF = Flüchtlingsanerkennung	Rechtsgrundlage
Anerkennung als Asylberechtigter – Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a GG	Artikel 16a Grundgesetz Politisch verfolgte genießen Asylrecht. § 2 Asylverfahrensgesetz Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 3 Asylverfahrensgesetz Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus <u>begründeter Furcht vor</u> Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
Subsidiärer Schutz	§ 4 Asylverfahrensgesetz Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein <u>ernsthafter Schaden droht</u> . Als ernsthafter Schaden gilt: 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im

	Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
Abschiebungsverbot	<p>§ 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz</p> <p>5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der <u>Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</u> (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.</p> <p>(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer <u>eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.</u></p>

3. Geduldete

Sofern keine der genannten Positiventscheidungen festgestellt worden sind und das Asylbegehren mittels Bescheid des BAMF abgelehnt worden ist, ist die betreffende Person ausreisepflichtig.

Durch das BAMF wird eine Frist zur Ausreise gesetzt. Verstreicht diese Frist ohne eine Ausreise, ist durch die ABH die Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Der ausreisepflichtigen Person wird eine Duldung ausgestellt.

Die Duldung wird definiert als „Aussetzung der Abschiebung“. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. §60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann.

4. DÜ-Fälle

Das Dubliner Übereinkommen (DÜ) ist ein völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie weiteren europäischen Staaten gestellten Asylantrages. Das entsprechende Asylverfahren wird auch als Dublin-Verfahren bezeichnet.

Zum einen soll erreicht werden, dass jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten des DÜ einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert wird. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass der Asylbewerber mehr als ein Verfahren im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten betreiben kann.

Wichtigste Regel für die Zuständigkeit: Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/ Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides.

Wenn der Bescheid bestandskräftig bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.

4. Aktuelle Zahlen in Magdeburg

	Asylbewerber	Geduldete	DÜ-Fälle	Anerkannte Flüchtlinge
Stand 31.12.2014	656	504	111	496
Stand 31.07.2015	1021	422	126	748